

Bei der Einführung der Grundsteuer mahnte die Hofkanzlei zu grosser Eile. Die Steuereinschätzung wurde bereits im Sommer 1808 provisorisch abgeschlossen.¹¹ Etwas merkwürdig erscheint bei diesem Vorgehen, dass der Steuerwert des Grundbesitzes nur mit einem Drittel des tatsächlich geschätzten Wertes angenommen wurde. Das mochte vielleicht zur Beruhigung der Untertanen dienen, auf die Höhe der zu leistenden Steuer hatte es jedoch keinen Einfluss, da sich diese allein nach den Staatsausgaben richtete. Die Versteuerung der im Lande angelegten Kapitalien wurde nur bei den einheimischen Geldgebern verwirklicht, die ausländischen Darlehen, die bedeutend zahlreicher und grösser waren, wurden nicht besteuert,¹² ebensowenig wurde das Landesschutzgeld verwirklicht.¹³ Der Steuereinzug – und damit die Steuerverwaltung – erfolgte nicht nach den in der Steuerverordnung enthaltenen Vorschriften, sondern nach einem Modus, der sich eng an die alte Form hielt. Die Steuerverordnung sah vor, dass der Rentmeister für jeden einzelnen Untertan die Steuer berechnete und von ihm einzog. Schuppler wurde 1814 bei der Hofkanzlei angezeigt, weil sich das Oberamt nicht an diese Vorschrift hielt. Schuppler rechtfertigte sich damit, dass diese Art des Steuereinzugs den Rentmeister weit überfordern würde und zugleich die Gefahr entstände, dass die Steuer nicht eingebracht werden konnte. Nach Schupplers Angabe verteilte das Oberamt die Steuer daher lediglich auf die Gemeinden, die «Subrepartition» auf die einzelnen Steuerpflichtigen hatten die Gemeinden selbst vorzunehmen. Das Rentamt zog lediglich bei den «Honoratioren» die Steuer individuell ein, d. h. bei den Grundherren und beim Klerus. Den Steuereinzug bei den Untertanen besorgten die Säckelmeister der Gemeinden zusammen mit den Gemeindeabgaben. Schuppler meinte, dass die Steuern nur auf diese Art eingebracht werden konnten: «So wie die Steuerschuldigkeit von jenen der Gemeindevorständen getrennt wird, verliert sie an Sicherheit . . . Die Gemeindevorstände hätten und müssten ein Vorrecht vor den Steuern haben, weil sie gewissermassen zur Erhaltung dieser dienen, und so wie man die Gerichte von der Eintreibung

der Steuern – (was sie alle insgesamt wünschen) – freispricht, ist das Rentamt ausser Stande, die letztjährige Steuer im Laufe des folgenden Jahres einzubringen.»¹⁴ 1842 erklärte Landvogt Menzinger Fürst Alois II., «dass die eigentliche Landessteuer nicht individualiter von den Steuerholden, sondern von den Gemeinden in Corpore nach ihrem Steuersatze verlangt werde, welche sodann die sie betreffende Quoten unter die Gemeindeangehörigen weiter repartieren, und sofort auch zusammen dem Rentamte abführen.»¹⁵

1) Malin, S. 149.

2) Diese drei Gründe werden in der Präambel der Steuerverordnung von 1807 angeführt.

3) Die Kreislasten bestanden aus dem sogenannten «Contributionale» (Kreisgelder) und den «Prima plana-Geldern» (Offiziersbesoldungen). Beschreibung des Fürstentums Liechtenstein aus dem Jahre 1784, LLA Kopie o. S.

4) Die «Römermonate» bildeten eine Reichssteuer, die für die Reichstruppen bezahlt werden musste. Die «Kammerzieler» stellten einen Beitrag an das Reichskammergericht in Wetzlar das. – Zur Aufteilung der Kosten zwischen Landschaften und Landesherrschaft vgl. Beschreibung des Fürstentums Liechtenstein aus dem Jahre 1784 sowie die rentamtlichen Rechnungsbücher und die Landschaftsrechnungen. LLA.

5) Steuerverordnung vom 22. 4. 1807, § 10.

6) ebda. § 3.

7) ebda. § 2.

8) Dabei wurde ein steuerbares Vermögen von 150 Gulden angenommen, für Dienstleute ein solches von 100 Gulden. Ebda. § 6.

9) ebda. § 4.

10) ebda. § 10.

11) Alois Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 397.

12) ebda. S. 397 und S. 313.

13) Alois Ospelt meint, dass das Hintersässgeld mit diesem Landesschutzgeld gleichzusetzen sei. Das Hintersässgeld war jedoch eine ältere Abgabe, die in der obern Landschaft 1 Gulden 30 Kreuzer betrug, in der untern Landschaft 2 Gulden. Die Hintersassen konnten sich von der Bezahlung der Hintersässgelder befreien, indem sie sich mit 25 Gulden in den Untertanenverband einkauften. Schuppler an HK am 22. August 1823. LLA RC 22/10.

14) Schuppler an HK am 5. Juli 1814. LLA RB B 2.

15) Diese Erklärung des Steuersystems galt dem Fürsten, der anlässlich seines zweiten Besuches im Land den Untertanen ein Steuergeschenk machen wollte. OA an Fürst am 5. Januar 1847. LLA RC 87/28.